

Frauenbeirat der Fakultät II
– Mathematik und Naturwissenschaften –

Wahlbekanntmachung

**Wahl zweier nebenberuflicher Frauenbeauftragten
(Geschäftsbereiche A* und C*) sowie einer stellvertretenden
Frauenbeauftragten (Geschäftsbereich A*) an der Fakultät II**

An der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – wird (gemäß Grundordnung § 59 (4) vom 20.09.2018 und Beschluss FKR II 01/06 vom 29.05.2019) die Wahl jeweils einer nebenberuflichen Frauenbeauftragten für die Geschäftsbereiche A und C (gemäß Geschäftsverteilungsplan, siehe Anlage) sowie einer Stellvertreterin für den Geschäftsbereich A in Anlehnung an die Wahlordnung der TUB vom 14.08.1992 durchgeführt.

Hiermit werden alle weiblichen Mitglieder der TUB aufgerufen, Kandidatinnenvorschläge bzw. Bewerbungen per E-Mail beim Frauenbeirat der Fakultät II (Adresse: petra.erdmann@tu-berlin.de) bis zum 29.09.2020, 15.00 Uhr, einzureichen.

Die gültigen Kandidatinnenvorschläge werden ab dem 30.09.2020 am Schwarzen Brett der Fakultätsverwaltung (BEL 212–215) veröffentlicht. Einsprüche gegen diese Vorschläge sind innerhalb von 3 Werktagen per E-Mail bis zum 02.10.2020, 15.00 Uhr, beim Frauenbeirat der Fakultät II (s.o.) einzulegen.

Die Wahlen der Frauenbeauftragten sowie der Stellvertreterin erfolgen am Donnerstag, dem 08.10.2020 (10:00 Uhr, Raum BEL 301), durch die Mitglieder des Frauenbeirats der Fakultät II. Das Wahlergebnis wird am Schwarzen Brett der Fakultätsverwaltung (BEL 212–215) bekanntgegeben. Die Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis beträgt 3 Werktage (12.10.2020, 15.00 Uhr) und ist per E-Mail beim Frauenbeirat der Fakultät II (s.o.) geltend zu machen.

Die (zweijährige) Amtszeit der Frauenbeauftragten bzw. der Stellvertreterin beginnt jeweils mit der Bestellung durch den Präsidenten.

Berlin, den 02.09.2020



i. A. Petra Erdmann (für den Frauenbeirat der Fakultät II)

* Anmerkung: Gemäß Geschäftsverteilungsplan ist es auch möglich, dass die Frauenbeauftragte eines Bereichs gleichzeitig Stellvertreterin für einen anderen Bereich ist. Entsprechend ist es möglich, für mehrere der Ämter (aktuell: Kombination C/A) zu kandidieren und auch gewählt zu werden. Die Vergütung/Freistellung ist in § 59 (10) BerlHG geregelt.

03.07.2019

**Geschäftsverteilungsplan
für die Frauenbeauftragten der
Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften**

An der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften werden drei Frauenbeauftragte mit jeweils einer Stellvertreterin bestellt. Die Geschäfte verteilen sich gemäß Beschluss 05/08 des Fakultätsrats vom 03.07.2019 auf Vorschlag des Frauenbeirats vom 14.05.2019 und im Einvernehmen mit der derzeitigen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin wie folgt:

I. Geschäftsbereiche

1. Geschäftsbereich A

- (a) Mitwirkung an Ausschreibungen und Auswahlverfahren (einschließlich des abschließenden Votums zum Einstellungsvorschlag) zur Besetzung von Stellen (außer Professuren) in den Lehreinheiten Mathematik und Chemie sowie fakultätsunmittelbaren Bereichen außer Zentrum für Astronomie und Astrophysik sowie außer Fakultätsservicecenter im Wechsel mit Geschäftsbereich B (ungerade Zahl des Eingangs)
- (b) Einzelpersonalangelegenheiten (einschließlich SHK) für die Buchstaben A bis L aus den Lehreinheiten Mathematik und Chemie sowie den fakultätsunmittelbaren Bereichen außer Zentrum für Astronomie und Astrophysik sowie außer Fakultätsservicecenter
- (c) Mitwirkung an Berufungsverfahren der Lehreinheiten Mathematik und Chemie im Wechsel mit Geschäftsbereich C (ungerade Zahl des Eingangs des Zuweisungsantrags, wobei für den Eingang das Datum der Beschlussfassung im Institutsrat maßgeblich ist)

2. Geschäftsbereich B

- (a) Mitwirkung an Ausschreibungen und Auswahlverfahren (einschließlich des abschließenden Votums zum Einstellungsvorschlag) zur Besetzung von Stellen (außer Professuren) in den Lehreinheiten Mathematik und Chemie sowie fakultätsunmittelbaren Bereichen außer Zentrum für Astronomie und Astrophysik sowie außer Fakultätsservicecenter im Wechsel mit Geschäftsbereich A (gerade Zahl des Eingangs)
- (b) Einzelpersonalangelegenheiten (einschließlich SHK) für die Buchstaben M bis Z aus den Lehreinheiten Mathematik und Chemie sowie den fakultätsunmittelbaren Bereichen außer Zentrum für Astronomie und Astrophysik sowie außer Fakultätsservicecenter
- (c) Mitwirkung an Berufungsverfahren der Lehreinheit Physik

3. Geschäftsbereich C

- (a) Mitwirkung an Ausschreibungen und Auswahlverfahren (einschließlich des abschließenden Votums zum Einstellungsvorschlag) zur Besetzung von Stellen (außer Professuren) in der Lehreinheit Physik (einschließlich Zentrum für Astronomie und Astrophysik) und Fakultätsservicecenter
- (b) Einzelpersonalangelegenheiten (einschließlich SHK) aus der Lehreinheit Physik (einschließlich Zentrum für Astronomie und Astrophysik) und dem Fakultätsservicecenter
- (c) Mitwirkung an Berufungsverfahren der Lehreinheiten Mathematik und Chemie im Wechsel mit Geschäftsbereich A (gerade Zahl des Eingangs, wobei für den Eingang das Datum der Beschlussfassung im Institutsrat maßgeblich ist)

Wird eine Frauenbeauftragte mit einem Vorgang befasst, für den sie unzuständig ist, gibt sie den Vorgang unverzüglich an die zuständige Frauenbeauftragte ab. In Zweifelsfällen entscheiden die Frauenbeauftragten im Einvernehmen über die Zuständigkeit. Sollte ein Einvernehmen nicht erzielt werden können, entscheidet der Frauenbeirat.

II. Vertretung im Vakanzfall

Im Falle der Verhinderung sowohl der nach I. zuständigen bestellten Frauenbeauftragten als auch ihrer bestellten Vertreterin bestimmt sich die Vakanzvertretung wie folgt:

1. Ist die für den Geschäftsbereich A bestellte Frauenbeauftragte als auch ihre Stellvertreterin an der Ausübung der Geschäfte voraussichtlich länger als 8 Werktage gehindert, so wird sie durch die für den Geschäftsbereich B bestellte Frauenbeauftragte oder deren Stellvertreterin vertreten.
2. Ist die für den Geschäftsbereich B bestellte Frauenbeauftragte als auch ihre Stellvertreterin an der Ausübung der Geschäfte voraussichtlich länger als 8 Werktage gehindert, so wird sie durch die für den Geschäftsbereich C bestellte Frauenbeauftragte oder deren Stellvertreterin vertreten.
3. Ist die für den Geschäftsbereich C bestellte Frauenbeauftragte als auch ihre Stellvertreterin an der Ausübung der Geschäfte voraussichtlich länger als 8 Werktage gehindert, so wird sie durch die für den Geschäftsbereich A bestellte Frauenbeauftragte oder deren Stellvertreterin vertreten.

III. Rede-, Informations- und Antragsrecht

Die Frauenbeauftragten nehmen das Rede-, Informations- und Antragsrecht in den akademischen Gremien der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften in den Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs wahr. Soweit eine Angelegenheit nicht eindeutig einem Geschäftsbereich zugeordnet werden kann, kommt jeder Frauenbeauftragten das Rede-, Informations- und Antragsrecht zu.

IV. Übergangsbestimmungen

Die bis zur Bestellung der Frauenbeauftragten noch nicht abschließend bearbeiteten Geschäftsvorgänge aus den unter I. Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a genannten Geschäften werden – unabhängig vom Eingang – der Frauenbeauftragten mit dem Geschäftsbereich A zugewiesen. Die bis zur Bestellung der Frauenbeauftragten noch nicht abschließend bearbeiteten Geschäftsvorgänge aus den unter I. Nr. 1 und Nr. 3 Buchst. c genannten Geschäften werden – unabhängig vom Eingang – der Frauenbeauftragten mit dem Geschäftsbereich A zugewiesen, sofern es Verfahren aus der Lehreinheit Chemie sind, und der Frauenbeauftragten mit dem Geschäftsbereich C, sofern es Verfahren aus der Lehreinheit Mathematik sind. Für alle übrigen noch anhängigen Geschäftsvorgänge regelt sich die Zuständigkeit nach I.